

## **Mitgliederversammlung 2023**

Am 11.10.2023, 18.00 Uhr, findet die diesjährige Mitgliederversammlung im Adam-Schmitt-Saal des Rathauses, Rathausstr. 1, 64668 Rimbach statt. Neben den Neuwahlen des Vorstandes sollen auch sechs Satzungsänderungen beschlossen werden.

Nachstehend stellen wir Ihnen die alte sowie die neue Fassung der zu ändernden Paragraphen vor:

### **§ 3 Mitgliedschaften, Kooperationen**

(alte Fassung)

1. Der Verein ist Kooperationspartner des Vereins Tierschutzinitiative ohne Grenzen e.V. mit Sitz in Rimbach und des Vereins aktion tier – menschen für tiere e.V. mit Sitz in München.
2. Der Verein ist daneben Mitglied in weiteren namhaften Tierschutzverbänden.

Neue Fassung:

1. Der Verein ist Kooperationspartner des Vereins Tierschutzinitiative ohne Grenzen e.V., des Fördervereins APAL, des Gnadenhofes Korweiler Mühle und des Vereins aktion tier – menschen für tiere e.V. mit Sitz in München.
2. Der Verein ist daneben Mitglied in weiteren namhaften Tierschutzverbänden.

### **Erläuterung:**

Die Kooperationen wurden erweitert um den Förderverein APAL, der eng mit der Tierschutzinitiative ohne Grenzen verbunden ist sowie den Gnadenhof Korweiler Mühle, den wir durch Patenschaften für nicht zu vermittelnde Tiere unterstützen.

### **§ 4 Zwecke und Ziele des Vereins (alte Fassung)**

1. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Tierschutz zu vertreten und entsprechend zu fördern.
2. Förderung des Kooperationspartners Tierschutzinitiative ohne Grenzen e.V.
3. Weitere Zwecke und Ziele des Vereins sind:
  - Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme,
  - Förderung und Wecken des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere,
  - Verhütung von Tierquälereien oder Misshandlungen und des Tiermissbrauchs,
  - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ohne Ansehung der Person des Täters,
  - Erhaltung von Biotopen.

4. Die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins erstreckt sich sowohl auf den Schutz der Haustiere und sämtlicher in der Obhut des Menschen befindlicher Tiere, wie auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

### **Neue Fassung:**

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist der Tierschutz, Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand sowohl für Haustiere als auch für die in Freiheit lebenden Tiere.

(2) Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation, die nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Tierschutz vertritt und entsprechend fördert. Der Verein sorgt sich dabei um alle Tierarten. Insbesondere versorgt er verwilderte Katzen, kümmert sich um deren Fütterung und medizinische Behandlung, insbesondere die Kastration und Kennzeichnung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste Personen
- Die Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen
- Die Kastration, tierärztliche Versorgung und Fütterung verwilderter Katzen
- Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere im Rahmen von verfügbaren Pflegeplätzen
- Die Bereitstellung von Sachmitteln für Pflegestellen, die im Auftrag des Vereins auch unvermittelbare Tiere versorgen
- Die Bereitstellung von Sachmitteln für solche Tiere, deren Halter bedürftig sind und eine ausreichende Fütterung oder medizinische Versorgung nicht selbst leisten können
- Weitergabe von Mitteln des Vereins an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Tierschutzes
- Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der artgemäßen Tierhaltung und Einhaltung der Tierschutzgesetze
- Förderung des Verständnisses für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen in Wort, Schrift und Bild
- Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren

### **Erläuterung:**

Die in den ursprünglichen Paragraphen 4 und 5 aufgeführten Ziele und Zwecke wurden neu gefasst und in einem Paragraphen zusammengelegt. Wichtig war uns

dabei insbesondere, dass wir auch Mittel für solche Tiere bereitstellen dürfen, deren Halter bedürftig sind.

## **§ 5 Zweckerfüllung, -erreichung,-verwirklichung**

Alte Fassung:

1. Die Beschaffung der für den Satzungszweck notwendigen Mittel erfolgt insbesondere durch
  - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen,
  - b) Spenden (Geld- und Sachspenden),
  - c) Zuschüsse der Kooperationspartner.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Medien,
  - b) Vorträge, Seminare und sonstige Maßnahmen,
  - c) Öffentliche Veranstaltungen,
  - d) Erstellung und Unterhaltung einer bzw. mehrerer Tierauffangstationen,
  - e) Aufnahme in den Tierauffangstationen von:
    - Fundtieren,
    - herrenlosen Tieren,
    - in besondere Not geratenen Tieren,
    - Abgabetieren.
3. Darüber hinaus kann der Verein mit Städten und Gemeinden Absprachen über die Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren sowie über finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich der Unterstützung des Satzungszwecks dienen, treffen.

Neue Fassung:

## **§ 5 Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

(1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig (§27 Abs. 3 BGB-E). Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen des maximal zulässigen steuerlichen Höchstbetrages geleistet werden. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

(2) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Tierpfleger usw.) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen

Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

### **Erläuterung:**

Der Inhalt wurde komplett neu gefasst. Der Gesetzgeber gibt den Vereinen die Möglichkeit, dem Vorstand oder auch Mitgliedern, die ehrenamtlich im ideellen Bereich bzw. auch im Zweckbetrieb ehrenamtlich tätig sind, eine Ehrenamtspauschale in Höhe vom max. 840,00 € jährlich auszuzahlen. Bedingung ist jedoch eine entsprechende Satzungsgrundlage.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bereits in einer Sitzung beschlossen, auf die Auszahlung zu verzichten, im Gegenzug erhalten sie daher eine Spendenbescheinigung über diesen Betrag.

Aufgenommen wurde auch die Ermächtigung für den Vorstand, hauptamtliche Kräfte einstellen zu dürfen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung (alte Fassung)**

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird nach einem Vorstandsbeschluss vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief per Post oder per E-Mail-Schreiben unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Fristbeginn für die Einberufung ist der dritte Tag nach Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als bekannt gegeben, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **Neue Fassung:**

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird nach einem Vorstandsbeschluss vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins <http://www.tierschutzinitiative-odenwald.de> erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail bzw. der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins.

### **Erläuterung:**

Neu aufgenommen wurde, dass die Einladung zu den Mitgliederversammlungen auch erfüllt ist, wenn sie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wurde.

### **§ 18 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes (alte Fassung)**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Vorschläge für die Wahl eines Kandidaten für ein Vorstandsamt sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Vorschläge finden bei der Vorstandswahl keine Berücksichtigung.

Neue Fassung:

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Vorschläge für die Wahl eines Kandidaten für ein Vorstandsamt sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Vorschläge finden bei der Vorstandswahl keine Berücksichtigung.

### **Erläuterung:**

Die Amtszeit des Vorstandes wurde von zwei auf drei Jahre verlängert, um eine kontinuierliche Arbeit über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.

### **§ 10 a Patenschaften (neu eingefügt)**

Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit, Patenschaften für Tiere, die sich in der Obhut des Vereins oder befreundeter Tierschutzorganisationen befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft und können ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen werden.

### **Erläuterung:**

Neben den Mitgliedern hat der Verein auch Paten für Tiere, die nicht mehr zu vermitteln sind. Bisher gab es in der Satzung hierfür keine rechtliche Ermächtigung.

### **Hinweis:**

Die beabsichtigten Satzungsänderungen wurden bereits mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.